

Herr Dreiner erläutert die Planungsabsicht zur Einbeziehung gemeindlicher Flächen in den Innenbereich der Ortslagensatzung „Hüttenberg“.

RM Holger Maurer fragt nach, ob nicht bereits das Grundstück durch die vorhandene Bebauung des angrenzenden Bereiches hinreichend städtebaulich geprägt ist und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung des Grundstückes nach § 34 BauGB bereits bestehen. Herr Dreiner entgegnet, dass in dieser Angelegenheit ein Ortstermin mit Vertretern des Oberbergischen Kreises als Baugenehmigungsbehörde und der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde stattgefunden hat und sich der Bereich in der Örtlichkeit als Außenbereich im Innenbereich darstellt. Auf Anraten der Bezirksregierung Köln wird es als sinnvoll erachtet, eine Einbeziehungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hüttenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen.